Kriminalität

Wann darf die Polizei schießen? Drei Fragen sind entscheidend

Aktualisiert am 21.08.2024, 19:18 Uhr



Wenn die Polizei zu einem Einsatz gerufen wird, muss sie oft innerhalb weniger Sekunden entscheiden, ob der Einsatz einer Schusswaffe gerechtfertigt ist oder nicht.

Von Marie Illner

Die Polizei in München hat eine 31-jährige Frau erschossen. Zuvor hatte sie Beamte mit einem Messer bedroht. Nun wird ermittelt, ob das rechtmäßig war. Wann darf die Polizei überhaupt schießen? Wir haben uns die Gesetze dazu angeschaut.

Mehr Panorama-News

Ein Mann mit einer Machete in der Mannheimer Uni-Bibliothek, ein Obdachloser mit einer Eisenstange in Dortmund – und nun eine 31-Jährige in einem Supermarkt in

München: In allen drei Fällen hat die Polizei von einer Schusswaffe Gebrauch gemacht und die Angreifer tödlich verletzt.

Im Fall der Münchenerin, die am Montag, 19. August, Beamte in einem Penny-Supermarkt mit einem Messer bedroht hatte und dieses auch nach mehrfacher Aufforderung und dem Einsatz von Pfefferspray nicht ablegte, ermitteln jetzt das Landeskriminalamt (LKA) und die Staatsanwaltschaft, ob der Schusswaffengebrauch rechtmäßig war. Das ist Routine und passiert immer, wenn in einem Diensteinsatz die Schusswaffe benutzt wurde.

Routinemäßige Untersuchung nach Schusswaffeneinsatz

Die genauen Abläufe können je nach Bundesland und den Umständen des Vorfalls variieren, normalerweise werden aber sowohl interne als auch externe Ermittlungen geführt. Die erste Instanz, die dabei involviert ist, ist in der Regel die Staatsanwaltschaft.

Darüber hinaus haben viele Bundesländer spezielle interne Ermittlungsstellen oder Kommissionen, die bei Vorfällen mit Schusswaffeneinsatz ermitteln, um mögliche Fehlverhalten oder Verstöße gegen die Dienstvorschriften zu untersuchen. Manchmal gibt es auch unabhängige Kommissionen oder Ombudsleute.

Wenn es zu Verletzungen oder Todesfällen kommt, ist auch die Gerichtsmedizin beteiligt. Die Gerichtsmedizin ermittelt die genauen Umstände und die Ursache der Verletzungen. Sie prüft beispielsweise auch, ob die getötete Münchnerin unter dem Einfluss von Drogen stand.

Entscheidung in Sekundenbruchteilen

Wenn die Polizei zu einem Einsatz gerufen wird, muss sie manchmal innerhalb weniger Sekunden entscheiden, ob die Schussabgabe rechtens ist oder nicht. Ein Beispiel: Eine Frau bedroht in einem Park Passanten mit einem Messer. Viele Kinder sind in der Nähe. Die Frau wirkt aggressiv und scheint in einem emotionalen Ausnahmezustand zu sein. Sie stellt aber keine direkte Bedrohung für ihr eigenes Leben oder das Leben anderer dar.



Kriminalität
Mehr Verstöße gegen Waffengesetz registriert

Dürfte die Polizei in einem solchen Fall schießen? Nein. Denn wenn die Person auf der

Gegenseite keine Schusswaffe oder Sprengstoff hat, dürfen Polizistinnen und Polizisten ihre eigenen Schusswaffen nur gegen die Person einsetzen, "um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren". So steht es im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz in Artikel 84. Das ist im beschriebenen Szenario nicht der Fall.

Drei wichtige Fragen vor dem Einsatz der Waffe

Bei dem Vorfall in München haben die Beamten die Situation aber so eingeschätzt, dass sich die Gefahr nicht anders abwenden ließ – es also kein milderes Mittel gab. Bei einem Messerangriff liegt die kritische Distanz zwischen Angreifer und Streifenbeamten bei rund sieben Metern.

Bei diesem Abstand bleibt gerade noch die Zeit, auszuweichen und die Schusswaffe zu ziehen. Die wichtigsten Entscheidungskriterien sind in einer solchen Situation diese: Besteht eine Gefahr für Leib und Leben? Ist der Einsatz der Schusswaffe geeignet, erforderlich und angemessen? Sind mildere Mittel ausgeschöpft?

Alle Fragen müssen mit "Ja" beantwortet sein. Geregelt ist der Schusswaffengebrauch durch das Polizeirecht der einzelnen Bundesländer sowie durch das Strafgesetzbuch (StGB) und das Waffengesetz.

Die Polizei darf nicht schießen, um zu töten

Die Polizei darf auf Personen außerdem nur schießen, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist also nicht das konkrete Ziel, jemanden zu töten. Gleichzeitig will die Polizei auf Körperteile zielen, deren Verletzung etwa eine Flucht verhindern.

In den meisten Polizeidienstvorschriften wird empfohlen, auf den Unterkörper zu zielen, um eine ernsthafte Verletzung zu vermeiden – zumindest dann, wenn die Situation es zulässt. Das Zielen auf den Kopf oder den Oberkörper gilt als letztes Mittel und soll nur in extremen, lebensbedrohenden Situationen in Betracht gezogen werden, in denen eine sofortige Gefahr für das Leben besteht.

So vorgekommen ist das beispielsweise 2022, als die Polizei in Frankfurt am Main dem 23-jährigen Amin F. in den Kopf schoss. Er hatte zuvor in einem Hotel zwei Prostituierte mit einem Messer bedroht.

Im Jahr 2023 setzte die Polizei in 65 Fällen Schusswaffen gegen Personen ein. Ums Leben kamen neun von ihnen. Die Polizei verzeichnete im Jahr 2023 nur einen unzulässigen Schusswaffengebrauch gegen Personen.

Lesen Sie auch

- Hunderte Taten mit Messern an deutschen Bahnhöfen
- Tödliche Schüsse am Frankfurter Bahnhof – neue Details bekannt

Rechtlichen Rahmenbedingungen, Schießen unter stressigen Bedingungen, Deeskalationstechniken und gefährliche Situationen ohne Waffeneinsatz – all das trainieren Polizeianwärter immer und immer wieder in ihrer Ausbildung. Bei dem beschriebenen Szenario im Park könnten mildere Maßnahmen zum Beispiel eine Deeskalation sein, bei einer Geiselnahme Verhandlungsversuche mit dem Geiselnehmer oder in anderen Fällen der Einsatz von Pfefferspray und Schlagstöcken.

Es gibt weitere Fälle, in denen die Polizei nicht einfach auf Personen schießen darf: Wenn nämlich auch der Schusswaffengebrauch gegen Sachen zum Erfolg führen könnte. In der Silvesternacht 2016 wurden beispielsweise bei einem Einsatz der Hamburger Polizei gegen Randalierer gezielt Schüsse auf Fahrzeugreifen abgegeben. Damit wollte man die Randalierer stoppen und die Situation auf diesem Wege unter Kontrolle bringen.

Taser als Alternative

Besondere Regeln gibt es für den Schusswaffengebrauch gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind. Hier dürfen sie nur eingesetzt werden, wenn die Waffe das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist. In Deutschland gibt es aber keinen dokumentierten Fall, in dem die Polizei wissentlich ein Kind erschossen hat.

Versehentlich ist das aber schon mehrfach vorgekommen: Beispielsweise 2002 in Dinslaken, als ein 10-jähriger Junge versehentlich getroffen wurde. Wenn die Polizei vorab einschätzen kann, dass erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, darf sie nicht schießen.

Nach dem Vorfall in München hat die dortige Polizeigewerkschaft ihre Forderung nach Tasern für jeden Streifenwagen erneuert. Bislang sind nur Sondereinsatz- und Unterstützungskommandos damit routinemäßig ausgestattet. Sie könnte, so schreibt die Gewerkschaft, "guter Lückenschluss zwischen Pfefferspray und Dienstwaffe" sein.

Verwendete Quellen

- gesetze-bayern.de: Art. 84 Schußwaffengebrauch gegen Personen
- dejure.org: Polizeigesetz: § 67 Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs

Mehr Informationen

"So arbeitet die Redaktion" informiert Sie, wann und worüber wir berichten, wie wir mit Fehlern umgehen und woher unsere Inhalte stammen. Bei der Berichterstattung halten wir uns an die Richtlinien der Journalism Trust Initiative.